

Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)

Inhalt

| | | |
|-----|-----------------------------|---|
| § 1 | Gebührenpflicht | 2 |
| § 2 | Gebührenfreiheit | 2 |
| § 3 | Gebührensschuldner | 3 |
| § 4 | Gebührenhöhe | 3 |
| § 5 | Entstehung der Gebühr | 4 |
| § 6 | Fälligkeit, Zahlung | 4 |
| § 7 | Auslagen | 5 |
| § 8 | Schlussvorschriften | 5 |
| | Gebührenverzeichnis | 7 |

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie § 4 Abs. 3 Landesgebührengesetz (LGebG) hat der Gemeinderat der Stadt Trossingen am 22.10.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Stadt Trossingen erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde.

§ 2 Gebührenfreiheit

(1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:

- a) Gnadensachen,
- b) das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,
- c) die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit,
- d) Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung,
- e) Leistungen geringfügiger Natur, insbesondere mündliche und einfache Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist,
- f) die behördliche Informationsgewinnung,
- g) Verfahren, die von der Gemeinde/Stadt ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.

(2) Von der Entrichtung der Verwaltungsgebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit

- a) das Land Baden-Württemberg,
- b) die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den

Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden,

- c) die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände und Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen.

(3) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

§ 3 Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet

1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Gemeinde/Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 5,00 Euro bis 5.000,00 Euro zu erheben.

(2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung.

(3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.

(4) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr, mindestens 10,00 Euro erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.

(5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 5,00 Euro.

§ 5 Entstehung der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Abs. 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Abs. 4 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

§ 6 Fälligkeit, Zahlung

(1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.

(2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Stadt/Gemeinde kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.

(3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§ 7 Auslagen

(1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Gemeinde/Stadt erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.

(2) Auslagen nach Absatz 1 Satz 2 sind insbesondere

- a) Gebühren für Telekommunikation
- b) Reisekosten
- c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen
- d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung
- e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen
- f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.

(3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 8 Schlussvorschriften

(1) Diese Satzung tritt am 01.11.2018 in Kraft.

(2) Zu gleicher Zeit treten die Verwaltungsgebührenordnung vom 01.02.1993, zuletzt geändert am 08.04.2013, und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

(3) Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

"Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung, oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung, ist nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 24. Juli 2000 (Gesetzblatt S. 582) unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Trossingen geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist, ohne tätig zu werden, verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn
- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder

- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensregelung gerügt hat."

Ausgefertigt am 22.10.2018

Dr. Clemens Maier
Bürgermeister

Gebührenverzeichnis

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung vom 22.10.2018

| Lfd. Nr. | Amtshandlung | Gebühr |
|----------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------|
| 1. | Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung) | 5,00 bis 5.000,00 € |
| 2. | Anträge | |
| 2.1 | Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist | 10,00 bis 130,00 € |
| 2.2 | Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung) | 1/10 bis volle Gebühr, mind. 10,00 € |
| | Bei Unzuständigkeit <u>gebührenfrei</u> (§ 4 Abs. 4 Satz 2 der Satzung). | 0,00 € |
| 2.3 | Zurücknahme eines Antrags (§ 4 Abs. 5 der Satzung) | 1/10 bis 1/2 der vollen Gebühr, mind. 5,00 € |
| 3. | Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche | 10,00 bis 90,00 € |
| | Mündliche Auskünfte sind <u>gebührenfrei</u> . | 0,00 € |
| 4. | Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen | 10,00 bis 1.000,00 € |
| 5. | Beglaubigung, Bestätigungen | |
| 5.1 | Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln | 6,00 € |
| | Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz | |
| 5.2 | Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift <u>je Seite</u> | 1,50 € |
| 5.3 | Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift <u>je Seite</u> | 1,50 € |
| 5.4 | Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Stadt selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 9) hinzu. | |
| 6. | Bescheinigungen | |

| Lfd. Nr. | Amtshandlung | Gebühr |
|------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------|
| 6.1 | Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist) | 6,00 bis 60,00 € |
| 6.2 | <u>Gebührenfrei</u> sind Bestätigungen, die die Stadt für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftsteuerrechts (z.B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen). | 0,00 € |
| 7. | Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist | 10,00 bis 1.000,00 € |
| 8. | Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.) | |
| 8.1 | wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat | 10,00 bis 350,00 € |
| 8.2 | bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Abs. 5 der Satzung) | 1/10 bis 1/2 der vollen Gebühr nach 8.1, mind. 5,00 € |
| 9. | Schreibgebühren | |
| 9.1 | Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, <u>je angefangene Seite DIN A 4</u> (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet) | |
| 9.1.1 | für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind | 15,00 € |
| 9.1.2 | für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind | 25,00 € |
| 9.1.3 | für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für <u>jede angefangene Viertelstunde</u> | 10,00 € |
| 9.2 | Für Fotokopien, Auszüge aus Bestandsplänen (CAD) und Planausdrucke aus dem GIS werden erhoben: | |
| 9.2.1 | bei einem Format DIN A4 für die erste Seite | 1,00 € |
| | für jede weitere Seite | 0,50 € |
| 9.2.2 | bei einem größeren Format für die erste Seite | 1,50 € |
| | für jede weitere Seite | 0,50 € |
| 10. | Bestattungsrecht | |
| 10.1 | Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz) | 30,00 € |

| Lfd. Nr. | Amtshandlung | Gebühr |
|-----------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------|
| 10.2 | Unbedenklichkeitsbescheinigung für Seebestattung (§ 33 Abs. 1 u. Abs. 3 i. V. m. § 9 BestattG) | 30,00 € |
| 11. | Fischereischeine Erteilung von Fischereischeinen einschließlich Ersatzfischereischeinen (§ 31 FischG): | |
| 11.1 | Jahresfischereischein | 25,00 € (zzgl. Fischereiabgabe) |
| 11.2 | Fischereischein auf Lebenszeit (Erstausstellung) | 25,00 € (zzgl. Fischereiabgabe) |
| 11.3 | Verlängerung Fischereischein | 15,00 € (zzgl. Fischereiabgabe) |
| 11.4 | Jugendfischereischein | 10,00 € |
| 11.5 | Ausstellung eines Ersatzfischereischeins | 25,00 € |
| 12. | Fundsachen | |
| 12.1 | Porto- und Telefonkosten, soweit sie das übliche Maß übersteigen, sowie Transport- und Unterbringungskosten sind als Auslagen zu erheben. | |
| 12.2 | Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer oder Eigentümer | |
| 12.2.1 | Fahrrad | 5,00 € |
| 12.2.2 | Moped oder Mofa | 10,00 € |
| 13. | Gewerbesachen | |
| 13.1 | Erteilung von Auskünften aus der Gewerbekartei | 10,00 € |
| 13.2 | Spiele | |
| 13.2.1 | Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 c Abs. 1 GewO) | 150,00 € |
| 13.2.2 | Bestätigung über die Geeignetheit des Aufstellungsortes (§ 33 c Abs. 3 GewO) | 90,00 € |
| 13.2.3 | Erlaubnis zur Veranstaltung von anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 d Abs.1 GewO) | 100,00 € |
| 13.2.4 | Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens (§ 33 i GewO) | 150,00 € |
| 13.3 | Erlaubnis zum Betrieb des Bewachungsgewerbes (§ 34 a Abs. 1 GewO) | 300,00 € |
| 13.4 | Gewerbeanzeigen, Empfangsbescheinigungen (§§ 14, 15 GewO) | |
| 13.4.1 | Gewerbeanmeldung | |
| 13.4.1.1 | Gewerbeanmeldung natürliche Personen | 25,00 € |
| 13.4.1.2 | Gewerbeanmeldung juristische Personen | 40,00 € |
| 13.4.2 | Gewerbeummeldung | 15,00 € |
| 13.4.3 | Gewerbeabmeldung | 15,00 € |
| 13.4.4 | Zweitschrift Gewerbeummeldung | 3,00 € |
| 14. | Gaststättenrecht | |
| 14.1 | Gestattung bis zu 4 Tagen (§ 12 GastG) | 20,00 € |
| 14.2 | Persönliche Erlaubnis (§ 2 GastG) | 120,00 € |

| Lfd. Nr. | Amtshandlung | Gebühr |
|-----------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------|
| 14.3 | Zulassung von Ausnahmen von der Verpflichtung zum Ausschank alkoholfreier Getränke (§ 6 Satz 2 GastG) | 180,00 € |
| 14.4 | Stellvertretererlaubnis (§ 9 GastG) | 55,00 € |
| 14.5 | Vorläufige Erlaubnis und vorläufige Stellvertretererlaubnis (§ 11 GastG) | 20,00 € |
| 14.6 | Sperrzeitverkürzung bei einzelnen Betrieben für einzelne Tage | 20,00 € |
| 15. | Geschäftsstelle des Gutachterausschusses | |
| 15.1 | Auskunft aus der Kaufpreissammlung | 60,00 € |
| 15.2 | Auskunft über Bodenrichtwerte schriftlich | 15,00 € |
| 15.3 | Für die Tätigkeit des Gutachterausschusses bei der Stadt Trossingen gilt zum Teil eine besondere Gebührensatzung. | |
| 16. | Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren, je Person | 25,00 € |
| 17. | Melderecht | |
| 17.1 | Auskünfte aus dem Melderegister | |
| 17.1.1 | einfache Auskunft (§ 44 BMG) | 10,00 € |
| 17.1.1.1 | elektronische einfache Auskunft über das Meldeportal - nachrichtlich - | 5,00 € |
| 17.1.2 | erweiterte Auskunft (§ 45 BMG) | 20,00 € |
| 17.2 | Meldebescheinigung (§ 18 BMG) | 10,00 € |
| 17.3 | Zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung | 10,00 € |
| 17.4 | Archivauskunft Melderegister | |
| 17.4.1 | einfache Archivauskunft | 50,00 € |
| 17.4.2 | erweiterte Archivauskunft | 60,00 € |
| 17.5 | Bearbeitung von Führerscheinanträgen | 5,10 € |
| 17.6 | Steuer-ID - Selbstauskunft | 5,00 € |
| 17.7 | Gebührenfrei sind: | |
| 17.7.1 | die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung | 0,00 € |
| 17.7.2 | die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 MG) | 0,00 € |
| 17.7.3 | die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12, 13 MG) | 0,00 € |
| 17.7.4 | die Unterrichtung des Betroffenen über die zu seiner Person erteilten erweiterten Melderegisterauskünfte (§ 32 Abs. 2 Satz 4 MG) | 0,00 € |
| 17.7.5 | die Einrichtung von Übermittlungssperren (§ 30 Abs. 2 Satz 3, § 33, § 34 Abs. 4 Sätze 1 bis 3 MG) | 0,00 € |
| 17.7.6 | die Ausstellung von Wählbarkeitsbescheinigungen | 0,00 € |
| 18. | Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung | 10,00 € |
| 19. | Sonstige Polizeiliche Angelegenheiten | |
| 20.1 | Bescheid über Platzverweis, häusliche Gewalt, Aufenthaltsverbot (§§ 1, 3 PolG) | 150,00 € |

| Lfd. Nr. | Amtshandlung | Gebühr |
|-----------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------|
| 20.2 | Sonstige Polizeiliche Anordnungen (§§ 1, 3 PolG) oder Verfügungen zur Herstellung öffentlicher Sicherheit und Ordnung | 150,00 € |
| 20.3 | Maßnahmen gegen auffällige Hunde | 150,00 € |
| 20.4 | Aufwand für die Entfernung, Verwahrung und Verwertung nicht ordnungsgemäß abgestellter Fahrzeuge insbesondere abgemeldeter Fahrzeuge | |
| 20.4.1 | Aufforderung Fahrzeugentfernung | 100,00 € |
| 20.4.2 | Verwahrung, Aufforderung, Abholung | 100,00 € |
| 20.4.3 | Einziehung und Vorbereitung von deren Verwertung sowie Verschrottung | 150,00 € |
| 20.4.4 | Zu den Gebühren Ziffer 20.4.1 bis 20.4.3 sind zusätzlich die Auslagen für die Abschlepp-, Transport- und Verschrottungskosten sowie Standgebühren im Rahmen der Ersatzvornahme bzw. Einziehung nach Polizeirecht zu erstatten. | |
| 21. | Verwaltungsgebühr zur Ausstellung einer Erlaubnis für Feuerwerk, Böllerschützen, Bühnenpyrotechnik u. ä. | 15,00 € |
| 22. | Benutzung des Archivs | |
| 22.1 | Auskünfte mündlich oder schriftlich nach vorheriger Recherche im Stadtarchiv | 50,00 € |
| 22.2 | Herausgabe von Archivgut | 60,00 € |
| 22.3 | Bei Vervielfältigungen von Archivgut kommt die Gebühr nach Ziffer 9 hinzu. | |
| 23. | Baurecht | |
| | Soweit die Gebühren nach den Baukosten berechnet werden, ist von den Kosten nach DIN 276 Teil 4 Kostengliederung Nr. 300 + 400 (Ausgabe Dezember 2008) auszugehen, die am Ort der Bauausführung im Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung zur Erstellung des Vorhabens erforderlich sind, einschließlich des Werts etwaiger Eigenleistungen (Material und Arbeitsleistungen). Die Baukosten sind auf volle 1.000 € aufzurunden. Zu den Bau- und Herstellungskosten gehört auch die auf diese entfallende Umsatzsteuer. | |
| 23.1 | Abgeschlossenheitsbescheinigungen nach WEG | |
| 23.1.1 | Erteilung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung nach WEG | 150,00 € bis 900,00 € |
| 23.1.7 | je nachträgliche Mehrfertigung | 50,00 € |
| 23.1.8 | Änderung der Abgeschlossenheitsbescheinigung | nach Zeitaufwand 55,00 €/Std. |
| 24.2 | Baulast | |

| Lfd. Nr. | Amtshandlung | Gebühr |
|-----------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------|
| 24.2.1 | Bearbeitung und Eintragung der Baulast | nach Zeitaufwand 60,00 €/Std., mind. 120,00 € |
| 24.2.2 | Schriftliche Auskünfte aus dem Baulastenverzeichnis | nach Zeitaufwand 45,00 €/Std., mind. 15,00 € |
| 24.3 | Bauvoranfrage | |
| 24.3.1 | Bauvorbescheid mit Prüfung Bauzeichnungen | nach Zeitaufwand 60,00 €/Std., mind. 150,00 € je Frage |
| 24.3.2 | Verlängerung von Bauvorbescheiden | 1/4 der vollen Gebühr nach 24.3.1, mind. 65,00 € |
| 24.4 | Baugenehmigungsverfahren | |
| 24.4.1 | Baugenehmigung | |
| 24.4.1.1 | Baugenehmigung | 6 v. T. der Baukosten, mind. 150,00 € |
| 24.4.1.2 | Vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren und baurechtliche Zustimmung (§ 70 LBO) | 4 v. T. der Baukosten, mind. 150,00 € |
| 24.4.2 | Nachträgliche Baugenehmigung, baurechtliche Zustimmung oder selbständige Befreiung, Ausnahme, Abweichung, Erleichterung, Zulassung; sofern die Anlage bereits begonnen oder fertig gestellt wurde, einschließlich Baukontrolle der ungenehmigten Anlage | 9 v. T. der Baukosten, mind. 300,00 € |
| 24.4.3 | Verlängerung Baugenehmigung | 1/4 der vollen Gebühr nach 24.4.1.1 - 24.4.1.2, mind. 120,00 € |
| 24.4.4 | Rücknahme eines Antrags bei baurechtlichen Entscheidungen | 1/10 - 3/4 der vollen Gebühr nach 24.3.1 bis 24.4.3, mind. 50,00 € |
| 24.4.5 | Ablehnung Antrag (z. B. Bauantrag, Bauvoranfrage) | 2 v. T. der Baukosten, mind. 150,00 € |
| 24.5 | Kenntnisgabeverfahren | |
| 24.5.1 | Schriftliche und mündliche Beratung des Bauherrn oder Planverfassers im Kenntnisgabeverfahren | nach Zeitaufwand 70,00 €/Std. |
| 24.5.2 | Durchführung des Kenntnisgabeverfahrens mit Bestätigung der Vollständigkeit nach § 53 Abs. 5 LBO | 1 v. T. der Baukosten, mind. 150,00 € |

| Lfd. Nr. | Amtshandlung | Gebühr |
|-----------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------|
| 24.5.3 | Untersagung des Baubeginns im Kenntnisgabeverfahren nach § 59 Abs. 4 LBO | 150,00 € |
| 24.5.4 | Ablehnung eines Antrags auf Untersagung des Baubeginns im Kenntnisgabeverfahren nach § 59 Abs. 4 LBO | nach Zeitaufwand 60,00 €/Std. |
| 24.5.5 | Mitteilung eines Hindernisses nach § 53 Abs. 6 LBO im Kenntnisgabeverfahren | 1 v. T. der Baukosten, mind. 150,00 € |
| 24.6 | Nachbarbeteiligung, Ermittlung von Angrenzern und sonstigen Nachbarn in allen Verfahren | je 10,00 € |
| 24.7 | Befreiungen u. ä. | |
| 24.7.1 | Befreiung, Ausnahme, Abweichung, Zulassungen und Erleichterungen von baurechtlichen Vorschriften und Festsetzungen des Bebauungsplans in allen baurechtlichen Verfahren und als selbstständiges Verfahren; je Einzelentscheidung | 100,00 bis 5.000,00 € |
| 24.8 | Bauabnahmen, Baukontrolle | |
| 24.8.1 | Bauüberwachung und angeordnete Bauabnahmen (Rohbau- und Schlussabnahme) | 1 v. T. der Baukosten, mind. 100,00 € |
| 24.8.2 | Weitere Bauabnahmen, die nicht in Ziffer 24.8.1 enthalten sind oder Wiederholung eines erfolglosen Abnahmetermins sowie Nachprüfungen überwachungsbedürftiger Anlagen und Einrichtungen sowie Gebrauchs- und Nachabnahme Fliegender Bauten (§ 69 LBO) und Nachschau im Rahmen der Brandverhütungsschau | nach Zeitaufwand 60,00 €/Std. |
| 24.8.3 | Sonstige erforderliche Baukontrolle (Gebühr je Termin) | 60,00 € |
| 24.9 | Sonstiges | |
| 24.9.1 | Schriftliche Auskünfte aus Aktenvorgängen, wie Akteneinsicht, Anliegerleistung (zzgl. Kopien) | nach Zeitaufwand 45,00 €/Std., mind. 15,00 € |
| 24.9.2 | Schriftliche Auskünfte zu Rechtsfragen, Bestätigungen | nach Zeitaufwand 60,00 €/Std. |
| 24.9.2 | Bauordnungsrechtliche Entscheidungen und Verfügungen | nach Zeitaufwand 60,00 €/Std. |
| 24.9.3 | Statikunterlagen | |
| 24.9.3.1 | Ausleihe von Statikunterlagen | 50,00 € |
| 24.9.3.2 | Einsicht von Statikunterlagen | 25,00 € |
| 24.9.4 | Vorkaufsrecht Ausstellung Negativzeugnis nach § 28 Abs. 1 BauGB | 30,00 € |
| 24.9.5 | Sanierungsrechtliche Genehmigung nach § 144 BauGB | 30,00 € |
| 24.9.6 | Genehmigung Grundstücksentwässerung nach § 15 Abwassersatzung (AbwSa) | 50,00 € |
| 25. | Denkmalschutz und Denkmalpflege | |
| 25.1 | Denkmalschutzrechtliche Genehmigung - <u>gebührenfrei</u> | 0,00 € |

| Lfd. Nr. | Amtshandlung | Gebühr |
|----------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------|
| 25.2 | Auskunft, Beratung zu denkmalschutzrechtlichen Angelegenheiten | |
| 25.2.1 | bis zu zwei Beratungen und Ortstermin - <u>gebührenfrei</u> | 0,00 € |
| 25.2.2 | ab der 3. Beratung | 50,00 € pro Beratung |
| 25.2.3 | ab dem 2. Ortstermin | 50,00 € pro Ortstermin |
| 25.3 | Gebühr Steuerbescheinigung (Baudenkmal) | |
| 25.3.1 | bescheinigte Aufwendungen bis 5.000,00 EUR | 50,00 € |
| 25.3.2 | bescheinigte Aufwendungen bis 10.000,00 EUR | 100,00 € |
| 25.3.3 | bescheinigte Aufwendungen bis 30.000,00 EUR | 150,00 € |
| 25.3.4 | bescheinigte Aufwendungen bis 60.000,00 EUR | 250,00 € |
| 25.3.5 | bescheinigte Aufwendungen bis 100.000,00 EUR | 350,00 € |
| 25.3.6 | bescheinigte Aufwendungen bis 200.000,00 EUR | 500,00 € |
| 25.3.7 | bescheinigte Aufwendungen bis 300.000,00 EUR | 650,00 € |
| 25.3.8 | bescheinigte Aufwendungen bis 500.000,00 EUR | 800,00 € |
| 25.3.9 | bescheinigte Aufwendungen bis 800.000,00 EUR | 1.000,00 € |
| 25.3.10 | bescheinigte Aufwendungen ab 800.000,00 EUR | 1.500,00 € |
| 26. | Brandverhütungsschau | |
| 26.1 | Durchführung Brandverhütungsschau/Nachschau | nach Zeitaufwand 60,00 €/Std. |
| 26.2 | Zu den Gebühren Ziffer 26.1 sind die Auslagen für externe Sachverständige zu erstatten. | |
| 27. | Entscheidungen und Verfügungen im Immissionsschutz, Schornsteinfegerwesen, Wasserrecht, EWärmeG, EEWärmeG | nach Zeitaufwand 60,00 €/Std. |
| 28. | Sondernutzungen usw. Die Gebühr bemisst sich bei Nr. 28.1 bis 28.3 nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die öffentlichen Straßen, nach dem wirtschaftlichen Interesse und nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Gebührenschuldners. | |
| 28.1 | Straßenrechtliche Sondernutzung Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch Hinaus (Sondernutzungserlaubnis) | 15,00 € bis 180,00 € |
| 28.2 | verkehrsrechtliche Anordnungen und Ausnahmegenehmigung nach §§ 45 und 46 StVO | 20,00 € bis 200,00 € |
| 28.3 | Plakatierungserlaubnis (§ 16 PolVO) (10 Doppelplakate, je Woche) | 10,00 € |
| 28.4 | Werbe-Transparent (Anbringung durch Baubetriebshof) | 180,00 € |
| 28.5 | Werbe-Transparent (Anbringung durch Baubetriebshof: 1 Mitarbeiter und Veranstalter stellt 2 Helfer) | 80,00 € |